



Genehmigungsbescheid

auf Errichtung und zum Betrieb eines 380-kV-Umspannwerks
am Standort 03229 Altdöbern, Gemarkung Schöllnitz

Cottbus, 20. Juli 2026

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
T12 Genehmigungsverfahrensstelle Süd
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke

Reg. Nr. 40.136.00/25/1.8V/T12

Landesamt für Umwelt

Postfach 601061 | 14410 Potsdam

Mit PZU

FRV-PCF Altdöbern InfraCo GmbH
Goetheplatz 1
80337 München

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Abteilung T 1 – Technischer Umweltschutz 1 |
Genehmigungen/Grundlagen
Ortsteil Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Bearbeitung: Mandy Friedersdorf
E-Mail: Mandy.Friedersdorf@LfU.Brandenburg.de
Telefon: +49 355 4991-1382
Datum: 20.07.2026
Gesch.-Z.: 105-T12-
3421/3500+7#235909/2026
Dokument-Nr.: 235909/2026

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Genehmigung Nr. 40.136.00/25/1.8V/T12**

Antrag der Firma FRV-PCF Altdöbern InfraCo GmbH vom 18.12.2025, zuletzt ergänzt am 19.05.2026, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb eines 380-kV-Umspannwerks am Standort 03229 Altdöbern, Gemarkung Schöllnitz

Sehr geehrter Herr Guillén Duarte,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Der Firma FRV-PCF Altdöbern InfraCo GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Goetheplatz 1 in 80337 München wird die

Genehmigung

erteilt, ein 380-kV-Umspannwerk in 03229 Altdöbern
auf dem Grundstück
in der Gemarkung Schöllnitz,
Flur 5, Flurstück 293

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Diese Genehmigung umfasst gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO),
 - die naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Abs.1 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG für die Errichtung der Betriebswege, Fundamente und der Stellflächen für die Container / Trafos.
3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von
festgesetzt.

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von ergibt sich der noch zu zahlende Betrag in Höhe von

Der zu zahlende Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der Landeshauptkasse Brandenburg zu überweisen.

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Brandenburg
IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC-Swift: WELADEDXXX
Bank: Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)

Es ist unbedingt folgenden Verwendungszweck anzugeben: **2610500060351**

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung der Einzahlung möglich.

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb eines 380-kV-Umspannwerks.
Die Anlage untergliedert sich in drei Betriebseinheiten (BE):

BE01-380 kV Freiluftschaltanlage (AIS - Air Insulated Switchgear → luftisolierte Schaltanlagen)

Die Freiluftschaltanlage verteilt dreiphasigen Wechselstrom auf vier Transformatoren in BE02 und stellt die Anbindung über ein Erdkabel an das Höchstspannungsnetz sicher.

BE02-380/33 kV Transformatoren

Vier Leistungstransformatoren / Transformatorenstände mit einer Leistung von 380 / 33kV passen die Spannung der BESS (Battery Energy Storage System → Batteriespeichersystem) (Sekundärseite) an die Netzseite (Primärseite) an. Jeder Transformator besitzt einen Ölkühler, ein Ausgleichsgefäß und eine Ölauffangwanne. Die Wärme, die jeder Transformator erzeugt, wird über das Öl zu den Kühlern geführt und an die Umwelt abgegeben. Jeder Transformator ist dreiseitig umgeben von einer 11 m hohen Brandschutzwand sowie einseitig von einer mobilen Schallschutzwand.

BE03-Betriebseinheit 03: Betriebsgebäude inkl. 33 kV Schaltanlage

Das Betriebsgebäude ist ein eingeschossiges Stahlbeton-Massivbaugewerk (38,40 m x 12,50 m x 6,50 m), in welchem die Mittelspannungsschaltanlage (MS-Schaltanlage) zur Anbindung der BESS stehen. Des Weiteren sind Eigenbedarfstransformatoren, Messtechnik, Steuerungstechnik, Regelungstechnik und Sicherheitstechnik (darunter u.a. Batterieräume, einen Raum für Hochfrequenzfilter (HF-Filter) sowie ein Raum für DC-USV (Gleichstromunterbrechungsfreie Stromversorgung) untergebracht.

Das Betriebsgebäude stellt keinen festen Arbeitsplatz dar. Es werden dort nur Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten durchgeführt.

Die Anlage wird durchgehend 8.760 h/a (kontinuierlich 365 Tage a 24 Stunden) betrieben.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die vier Transformatoren stehen in hierfür gefertigten Ölauffangwannen aus Beton, mit einem Volumen von jeweils 250 m³. Die Ölauffangwannen sollen im Störfall das gesamte Ölvolumen eines Transformators von 83 m³ auffangen.

Bei dem Trafoöl handelt es sich um das Produkt Nytro Taurus, das laut Sicherheitsdaten als wassergefährdender Stoff der WGK 1 eingestuft ist. Bei jedem einzelnen Trafo handelt es sich um eine eigenständige autarke Anlage. Oberhalb der eigentlichen Trafogehäuse ist jeweils ein durch Rohrleitungen mit dem Hauptvolumen des Isolieröls verbundener Vorlagebehälter installiert. Der Vorlagebehälter ist grundsätzlich mit Isolieröl gefüllt und dient zur Kompensation der Ausdehnung des Öls z. B. durch Temperaturschwankungen. Der Füllstand der Vorlagebehälter wird kontinuierlich durch werksseitig installierte Messeinrichtungen überwacht.

Stoff	physikal. Zustand	Masse [in m ³]	WGK
Trafo-Öl Nytro Taurus	flüssig	83	1
gesamte Menge für 4 Trafoanlagen	flüssig	332	1

Die Einstufung der Anlagen gemäß § 39 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ergab die Gefährdungsstufe A.

III. Antragsunterlagen

Die Entscheidung ergeht auf Grundlage der Antragsunterlagen vom 18.12.2025, zuletzt ergänzt am 19.05.2026.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)

1. Allgemein

- 1.1 Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie des Bescheids einschließlich des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn die Anlage nicht innerhalb von vier Jahren nach Zustellung dieses Bescheides in Betrieb genommen worden ist.

- 1.3 Der Bauherr hat den Zeitpunkt des Baubeginns spätestens zwei Wochen vorher dem
- Landesamt für Umwelt (LfU), Referat T24, Technischer Umweltschutz 2 / Überwachung Cottbus, E-Mail: T24@lfu.brandenburg.de,
 - LfU, Referat N1, Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren, E-Mail: N1@lfu.brandenburg.de,
 - Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abt. Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd (LAVG), unter Angabe des Gz.: 071-V5-2427/2026-013/001, E-Mail: office.sued@lavg.brandenburg.de,
 - Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Untere Bauaufsichtsbehörde, Dubinaweg 1 in 01968 Senftenberg, unter Angabe des Az.: 60.3-00040/26, Vordruck gemäß § 1 Abs. 3 Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – BbgBauVorIV, Anlage 07; E-Mail: untere-bauaufsicht@osl-online.de
- schriftlich mitzuteilen.
- 1.4 Die Inbetriebnahme bzw. Nutzungsaufnahme der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage ist 14 Tage vorher dem
- LfU, Referat T24,
 - LfU, Referat N1,
 - LAVG, Regionalbereich Süd, (unter Angabe des Gz.: 071-V5-2427/2026-013/001),
 - Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Untere Bauaufsichtsbehörde, unter Angabe des Az.: 60.3-00040/26, Vordruck Anlage 09 - BbgBauVorIV
- schriftlich anzuzeigen.
- 1.5 Im Rahmen einer erstmaligen Begehung und Revision (Abnahmeprüfung), die durch das LfU, Referat T24 unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die Anlage entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides errichtet wurde. Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige für die Inbetriebnahme gemäß NB IV1.4 dieses Bescheides durch das LfU, Referat T24 festgelegt.
- Der Termin der Abnahme ist dem LAVG, Dezernat V4 und V5, mitzuteilen.
- 1.6 Das LfU, Referat T24 ist über alle im Zusammenhang mit der durch diesen Bescheid erfassten Anlage stehenden, relevanten Ereignisse während der Errichtung und des Betriebes, welche zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Nachbarschaft oder zu Schäden an der Umwelt führen können, unaufgefordert und unverzüglich (per E-Mail an T24@lfu.brandenburg.de oder per Fax: 0331 27548 3201) zu unterrichten. Die Meldung muss Angaben über das Ausmaß, die Ursachen, den Zeitpunkt, die Zeitdauer und Maßnahmen zur Beseitigung des Störereignisses enthalten. Unabhängig davon sind alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung und zur Minderung der Belästigung der Nachbarschaft sowie von Umweltschäden erforderlich sind.

2. Immissionsschutz

- 2.1 In der Bauphase sind die Bestimmungen der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – einzuhalten (Nachtzeit von 20:00 – 07:00 Uhr; tagsüber 60 dB(A), nachts 45 dB(A)).
- 2.2 Die zu errichtende Lärmschutzwände (5 m Höhe) um die BESS-Anlage sind mit einem Reflexionsverlust von 11 dB (Absorptionsgrad von 0,90, Reflexionsgrad von 0,10) auszuführen. Die Fertigstellung der Lärmschutzwände ist dem LfU, Referat T24 zur Inbetriebnahme des Umspannwerkes nachzuweisen.

- 2.3 Während des Betriebes der Anlage sind Türen, Fenster und Tore der Gebäude und Umwandlungen der Transformatoren geschlossen zu halten.

3. Baurecht / Brandschutz

- 3.1 Der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung des Bauvorhabens mit der Anzeige des Baubeginns der unteren Bauaufsichtsbehörde den Namen des Bauleiters mitzuteilen.
- 3.2 Vor Baubeginn sind der unteren Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:
- Erklärung der Tragwerksplanung (Vordruck Anlage 8.1),
 - Erklärung zum Brandschutznachweis (Vordruck Anlage 8.6),
 - Erklärung zum Schallschutznachweis (Vordruck Anlage 8.7).
- 3.3 Baugenehmigung, Bauvorlagen, Ausführungszeichnungen und Baufreigabeschein müssen mit Baubeginn auf der Baustelle vorliegen.
- 3.4 Die Einmessbescheinigung ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde 2 Wochen nach Baubeginn vorzulegen, (Vordruck Anlage 8.2).
- 3.5 Für die Feuerwehr ist eine detaillierte Alarmorganisation zwingend notwendig und im Entwurf mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Oberspreewald-Lausitz abzustimmen. Eine ständig aktualisierte Übersicht über verantwortliche Personen und Schaltberechtigte ist der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen und im Feuerwehrplan darzustellen. Ebenfalls ist darin zu regeln, unter welchen Voraussetzungen das Gelände durch die Feuerwehr betreten werden darf.
- 3.6 Es ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und im Entwurf mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Darin ist der Feuerwehr eine Übersicht über die verlegten Stromleitungen zur Verfügung zu stellen, aus der die Lage der (oberirdischen) Leitungen sowie der zu erwartenden Spannungen und Stromstärken zu entnehmen sind. Der abgestimmte Feuerwehrplan ist der Freiwilligen Feuerwehr (FF) Altdöbern zur Verfügung zu stellen. (4x Feuerwehr Altdöbern, 1x digital FF Altdöbern, 1x digital Brandschutzdienststelle).
- 3.7 In den Zufahrtstoren ist die Feuerweherschließung des Landkreises Oberspreewald- Lausitz zu integrieren oder ein Feuerweherschlüsselkasten zu montieren. Die geplante Ausführung ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Landkreises Oberspreewald-Lausitz im Vorfeld abzustimmen. Die Freigabe zur Feuerweherschließung ist formlos bei der Brandschutzdienststelle des Landkreises Oberspreewald- Lausitz zu beantragen.
- 3.8 Durch ein operativ- taktisches Studium ist der Feuerwehr Altdöbern Gelegenheit zu geben, sich mit den neuen örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen, um einen Einblick in die Brandmelde- und Sicherheitssysteme zu erhalten.

4. Arbeitsschutz

- 4.1 Spätestens vor Baubeginn sind dem LAGV, Abteilung Verbraucherschutz Fachbereich „Chemikaliensicherheit, chemikalienrechtliche Marktüberwachung“, unter Angabe der Reg.-Nr. 40.136.00/25/1.8V/T12 folgende Informationen mitzuteilen:
- der Typ der elektrischen Schaltanlagen,
 - das verwendete Isolations- und Schaltmedium,
 - die Installations- und Wartungsfirmen,
 - das geplante Datum der Inbetriebnahme.

5. Gewässerschutz

- 5.1 Spätestens mit der Anzeige zur Nutzungsaufnahme sind der Unteren Wasserbehörde, per Mail an: *martin-konzack@osl-online.de*, folgende Unterlage vorzulegen:
- Nachweis der Dichtheit der Auffangwannen der vier Trafoanlagen.

6. Naturschutz

- 6.1 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum vom 01.09. eines Jahres bis 10.03 des Folgejahres zulässig.
Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen.
- 6.2 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind außerhalb des Aktivitätszeitraums von Zauneidechsen, d.h. außerhalb des Zeitraums vom 01.04. bis 30.09. eines Jahres durchzuführen. Bauarbeiten innerhalb dieses Zeitraums sind zulässig, wenn entsprechend der Vermeidungsmaßnahme VASB5 in Verbindung mit dem Maßnahmenplan (Stand April 2026) ein Reptilienschutzzaun vor Beginn der Aktivitätszeit (spätestens zum 31.03. eines Jahres) errichtet und bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig erhalten wird. Der Zaun ist im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.
- 6.3 Die Maßnahme V2 (Umwandlung von Acker in trockenrasen-ähnliches Grünland) ist entsprechend der Maßnahmenbeschreibung im Antrag auf Ausnahme (Stand 21.04.2026) in der Gemarkung Bronkow, Flur 2, Flurstück 101 (Teilfläche) umzusetzen. Umwandlung von Acker in trockenrasenähnliches Grünland im Umfang von ca. 2.650 m².
- 6.4 Die Maßnahme ACEF3 „Errichtung eines Ersatzhabitates für Zauneidechsen“ ist in der Gemarkung Schöllnitz, Flur 5, Flurstück 419 auf einer Fläche von 900 m² ist gemäß Maßnahmenblatt ACEF3 spätestens im Winterhalbjahr vor dem Umsetzen der Zauneidechsen anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Die Umsetzung der Maßnahme ist von erfahrenen Reptilienfachleuten zu begleiten.
- 6.5 Die Funktionsfähigkeit der hergerichteten Ersatzhabitate für die Zauneidechse ist dem LfU, N1 (*n1@lfu.brandenburg.de*) mit einer Dokumentation nachzuweisen. Die Dokumentation muss Folgendes beinhalten:
- Verortung der Maßnahmenfläche sowie der Einzelflächen in einer Karte mit geeignetem Maßstab; Beschreibung der durchgeführten Einzelmaßnahmen nach Art und Umfang,
 - Dokumentation des Ausgangs- und Zielzustandes per Foto,

- Angaben zum Zeitpunkt der Umsetzung und zum erwarteten Zeitraum bis zur Erreichung der Funktionsfähigkeit, Beurteilung der Wirksamkeit.
- 6.6 Mit dem Abfangen und dem Umsetzen der Tiere darf erst begonnen werden, wenn die Funktionsfähigkeit der Maßnahmenfläche durch LfU, N1 bestätigt wurde.
Abfangen und Umsetzung sind wie folgt durchzuführen:
- Der Fang und die Umsetzung der Zauneidechsen haben im Zeitraum von April bis September, schwerpunktmäßig im Zeitraum April bis Mai, mit mindestens 20 Begehungen zu erfolgen.
 - Die Fangaktion kann vorher beendet werden, wenn bei optimalen Witterungsbedingungen über einen Zeitraum von 3 Begehungen im Abstand von möglichst 4 Tagen keine Tiere oder maximal nur noch Einzeltiere gefangen werden (Fangziel).
 - Die Tiere sind sofort nach dem Fang in die Maßnahmenflächen auszusetzen.
- 6.7 Mit den Baumaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn das Erreichen des Fangziels (NB 6.6) durch LfU, N1 bestätigt wurde. Dazu sind Protokolle der durchgeführten Fangaktionen mit folgenden Angaben vorzulegen:
- Angabe Datum und Zeit (Tageszeit und Dauer) der durchgeführten Fangaktionen,
 - Anzahl der gefangenen Tiere (adult, subadult, juvenil) und Fangorte,
 - Angaben zu den jeweiligen Witterungsbedingungen während der Fangaktionen,
 - Fachliche Einschätzung des Reptilienspezialisten zur Erreichung des Fangziels.
- 6.8 Nach erfolgter Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit hinsichtlich der Maßnahme V2 ins Grundbuch ist dem LfU, Referat N1 der entsprechende Auszug unter Angabe der Registriernummer des Genehmigungsverfahrens vorzuweisen. Der Nachweis ist bis spätestens 1 Jahr nach Erteilung der Zulassung zu erbringen.
- 6.9 Folgende Berichte sind dem LfU, Referat N1 (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de) zur Prüfung vorzulegen:
- Sofern nach NB 6.1 in die Brutzeit hineingebaut wird, ist dies zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.
 - Die Errichtung der Reptilienschutzäune nach NB 6.2 ist zu dokumentieren (u.a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und bis spätestens zum 31.03. des Baujahres vorzulegen. Die Protokolle sind jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
 - Umwandlung von Acker in trockenrasenähnliches Grünland nach NB 6.3 ist bis zum 31.12. des 1. Umsetzungsjahres nachzuweisen. Anschließend ist die extensive Nutzung jeweils für den vorangegangenen Zeitraum alle 5 Jahre zum gleichen Termin nachzuweisen.

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin beabsichtigt in 03229 Altdöbern, Gemarkung Schöllnitz, Landkreis Oberspreewald-Lausitz, ein nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftiges 380-kV-Umspannwerk zu errichten und zu betreiben.

Am 18.12.2025 reichte die Antragstellerin einen Genehmigungsantrag nach § 4 i. V. m. § 19 BImSchG bei der Genehmigungsverfahrensstelle Süd der Abteilung Technischer Umweltschutz 1 (Genehmigungen/Grundlagen) Referat T12 des Landesamtes für Umwelt, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus ein.

Die Prüfung des vorgelegten Antrages ergab, dass dieser den Anforderungen der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) entsprach.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme bis zum 09.02.2026 aufgefordert:

- Landkreis Oberspreewald-Lausitz,
- Amt Altdöbern,
- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB),
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM),
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL 5),
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Brandenburg, Abteilung Arbeitsschutz und Abteilung Strahlenschutz (LAVG),
- Landesbetrieb Forst Brandenburg,
- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF),
- Landesbetrieb Straßenwesen (LS).

Darüber hinaus wurden im Landesamt für Umwelt folgende Fachbereiche zur Stellungnahme aufgefordert:

- Referat T24 – Technischer Umweltschutz / Überwachung Cottbus,
- Referat N1 – Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Mit Schreiben vom 07.01.2026 erhielt die Antragstellerin die Mitteilung über die erfolgte Behördenbeteiligung.

Durch das LfU, Referate T24, N1 sowie vom Landkreis Oberspreewald-Lausitz (Untere Wasserbehörde) wurden Nachforderungen zu den Antragsunterlagen gestellt.

Die Antragsunterlagen wurden durch die Antragstellerin letztmalig am 19.05.2026 ergänzt.

Die letzte abschließende Fachstellungnahme ging am 15.07.2026 im LfU ein.

2. Rechtliche Würdigung

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung.

2.1 Sachentscheidungsvoraussetzungen / Verfahrensfragen

Die Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannt.

Das Umspannwerk mit einer Oberspannung von 380-kV ist der Nummer 1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Die v. g. Anlage bedarf damit gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht genannt, somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV war ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen.

Die notwendige Zulassung nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wurden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG im Genehmigungsverfahren durch die Genehmigungsbehörde koordiniert. Dabei handelt es sich um die wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers.

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird durch den Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Untere Wasserbehörde erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung – ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt zuständige Genehmigungsbehörde.

Die Bearbeitung des Antrages erfolgte im Referat T12 Genehmigungsverfahrensstelle Süd der Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungen/Grundlagen, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus.

2.2 Materielle Sachentscheidung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die unter IV. vorgenannten Nebenbestimmungen erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

2.2.1 Allgemein

Grundlage der Genehmigung und somit Bestandteil dieser ist der Antrag mit den dazu erstellten Unterlagen. Die Anlage ist daher antragsgemäß zu errichten und zu betreiben. Ergaben sich in der Prüfung des Antrags durch die beteiligten Behörden weitergehende Anforderungen an die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen, so wurden entsprechende Nebenbestimmungen und Hinweise in die Genehmigung aufgenommen.

Den Bediensteten der Aufsichts- und Überwachungsbehörden ist jederzeit Zutritt zur Anlage sowie eine behördliche Überprüfung zu gestatten. Die Genehmigung und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind daher immer vorzuhalten (NB IV.1.1).

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter den in NB IV.1.2 genannten Voraussetzungen erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird. Unter Berücksichtigung der Größe und Kompliziertheit des Vorhabens war dafür eine Inbetriebnahmefrist von vier Jahren erforderlich und angemessen.

Die Anzeigen zum Baubeginn in NB IV.1.3 sowie zur Inbetriebnahme bzw. Nutzungsaufnahme in NB IV.1.4 dienen der Überprüfung der antragsgemäßen, bestimmungsgemäßen und gesetzeskonformen Errichtung und des Betriebes der Anlage. Rechtsgrundlagen sind jeweils §§ 21, 22 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 52 BImSchG und §§ 72 Abs. 8 BbgBO.

Nach diesen Bestimmungen ist es Aufgabe der Überwachungsbehörden, die Einhaltung des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der BbgBO und des BImSchG und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen und die Anlagenbetreiberin bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu beraten.

Dazu gehört auch eine durch das LfU unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden vorzunehmende erstmalige Begehung und Revision (Abnahmeprüfung) der beantragten Anlage im Rahmen des § 52 BImSchG (NB IV.1.5).

Die in NB IV.1.6 geforderte Meldung relevanter Ereignisse während der Errichtung und des Betriebes der Anlage ist eine Pflicht gemäß § 52 BImSchG.

2.2.2 Immissionsschutz

Die NB unter IV.2. i. V. m. den Hinweisen VI.5 bis 7 stellen sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der Anlage erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Immissionen sind auf Menschen, Wild- und Nutztiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre, das Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) heranzuziehen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt. Schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb der hier zu genehmigenden Anlage entstehen könnten, sind insbesondere Immissionen durch Lärm.

Lärm

Zur Prüfung dieser Umwelteinwirkungen wurden die im Genehmigungsantrag enthaltenen Ausführungen über Lärmeinwirkungen (Schalltechnisches Gutachten U25-0352 der ISRW Dr.-Ing. Klapdor GmbH vom 15.10.2025 sowie das überarbeitete schalltechnische Gutachten vom 07.04.2026) und die Einschätzungen der Antragsstellerin (Gutachten 26. BImSchV - Bericht Nr. M187734/02 der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 05.11.2025) herangezogen.

Das Schalltechnische Gutachten (Nr. U25-0352) wurde im LfU durch das Fachreferat T15 (Lärmschutz, anlagenbezogener Immissionsschutz) geprüft.

Als Immissionsorte wurden die folgenden nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauungen (inkl. zugehörigen Immissionsrichtwert sowie berechneter Beurteilungspegel) ausgewählt:

Immissionsort [IO]	Adresse	Beurteilungspegel Lr [dB(A)]		Immissionsrichtwert [dB(A)]	
		Tag	Nacht	Tag	Nacht
IO1	Dorfaue 4, 03229 Luckaitztal	28,7	27,9	60	45
IO2	Dorfaue 2, 03229 Luckaitztal	29,0	28,3	60	45
IO3	Rettchendorfer Str. 3, 03229 Luckaitztal	29,3	28,7	60	45
IO4	Am Punning 5, 03229 Altdöbern	27,3	24,8	55	40
IO5	Am Punning 11, 03229 Altdöbern	27,3	24,8	55	40
IO6	Weinbergsweg 9a, 03229 Altdöbern	25,9	23,4	55	40
IO7	Weinbergsstr. 20, 03229 Altdöbern	23,4	21,1	50	35
IO8	Chransdorf 1, 03229 Altdöbern	16,2	15,6	60	45
IO9	Waldfrieden 3, 03229 Altdöbern	4,8	4,1	60	45
IO10	Werner-von-Siemens-Str. 1, 03229 Luckaitztal	40,6	-	65	50

In der Beurteilung von tieffrequenten Geräuschen in Nr. 7.4 des schalltechnischen Gutachtens kann dem Ergebnis der schalltechnischen Einschätzung insgesamt zugestimmt werden. Die tieffrequenten Immissionen werden die Anhaltswerte der DIN 45680 Beiblatt 1 nicht überschreiten.

Zusammenfassend ist der von dem in Rede stehenden Anlagenbetrieb zu erwartende Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck nach § 1 BImSchG als irrelevant anzusehen. Es ist ein ausreichender Schutz vor schädlichen Lärmeinwirkungen gegeben.

Bezogen auf den Baulärm während der Errichtung der Anlage wurde die NB IV.2.1 in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Die Festlegungen in der NB IV.2.2 und 2.3 entsprechen den Anforderungen nach Nr. 3.1b) TA-Lärm zur dauerhaften Minderung der erwarteten höheren Lärmimmissionen, die durch den Betrieb der Anlage hervorgerufen werden. Die Nachweisführung erfolgt auf Grundlage des § 52 BImSchG.

Luft und Geruch

Von dem Umspannwerk gehen im bestimmungsgemäßen Betrieb (Normalbetrieb) laut Antrag keine Luftschadstoffemissionen sowie Geruchsemissionen aus. Das Vorhaben umfasst keine Notstromaggregate oder etwaige andere Aggregate, wie Verbrennungsmotoranlagen, die bei Betrieb potenziell Luftschadstoffe freigegeben könnten. Demnach sind schädliche Umwelteinwirkungen über den Luftpfad durch den Betrieb der Anlage nicht zu erwarten.

Abfallentsorgung

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, wenn die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Beim bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb des Umspannwerkes selbst fallen keine kontinuierlichen Abfälle an, da kein ständiger Arbeitsplatz vorhanden ist. Kühl- und Isoliermedien sowie Schmiermittel fallen aufgrund der hohen Lebensdauer bei entsprechender Auslegung und Wartung der Transformatoren in mittelfristigen Zeiträumen diskontinuierlich an.

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird ebenfalls eingehalten. Hiernach ist vorgeschrieben, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Bei der Errichtung und dem Betrieb des Umspannwerkes ist eine Prüfung der Energieeffizienz- und Wärmenutzung der Anlage entbehrlich.

§ 5 Abs. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

§ 5 Abs. 2 BImSchG ist hier nicht zu betrachten, da die Anlage nicht dem Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes unterfällt.

Betriebseinstellung

§ 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist. Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Darstellungen (unter Kapitel 8) waren zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen von § 5 Abs. 3 BImSchG ausreichend und weitere Nebenbestimmungen damit entbehrlich.

§ 5 Abs. 4 BImSchG ist hier nicht zu betrachten, da die Anlage nicht in den Anwendungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie fällt.

Störfallvorsorge

Das 380-kV-Umspannwerk unterliegt auf Grund der vorhandenen und gelagerten Stoffarten und Mengen nicht dem Geltungsbereich der Störfallverordnung.

Strahlenschutz

Des Weiteren wurde das durch die Antragstellerin eingereichte Gutachten zu den elektromagnetischen Feldern (EMF) „Gutachten 26. BImSchV“ (Bericht Nr. M187734/02 vom 05.11.2025) der Müller-BBM Industry Solutions GmbH sowie die Stellungnahme des LAVG, Dezernat V4-Strahlenschutz herangezogen.

Im EMF-Gutachten wird festgestellt, dass außerhalb des Betriebsgeländes der geplanten Anlage der Grenzwert der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) von 100 μ T mit einer Frequenz von 50 Hz unterschritten wird. An der Umzäunung wurde das Höchste zu erwartende E-Feld von 4,9 kV/m bzw. B-Feld von 75 μ T ermittelt.

Innerhalb des zu betrachtenden Abstandes von 5 m zur Anlage befinden sich keine maßgeblichen Immissionsorte (Orte, die nicht nur für den vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind).

Des Weiteren erfolgte die Minimierungsprüfung gemäß der Begründung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchVVwV), da im Einwirkungsbereich der Anlage (100 m) sich zwei maßgebliche Minimierungsorte (MMO) mit gewerblicher Nutzung befinden. Die Prüfung möglicher Minimierungsmaßnahmen für Umspannanlagen hat ergeben, dass eine Abstandsoptimierung auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich ist und die Minimierung der Distanzen zwischen den Betriebsmitteln unterschiedlicher Phasenbelegung bereits in der Planungsphase so klein wie technisch möglich gewählt wurde, so dass das Minimierungspotenzial bereits vollständig ausgeschöpft wurde. Darüber hinaus ist keine weitere Minimierung möglich.

Bezüglich der Bewertung elektromagnetischer Felder kann dem Vorhaben antragsgemäß zugestimmt werden.

Andere Rechtsverordnungen auf Grund von § 7 BImSchG sind im vorliegenden Fall nicht berührt.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit für den Umfang der Neugenehmigung erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Neugenehmigung ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören insbesondere das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht sowie Vorschriften zum Brandschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht sowie Naturschutz.

2.2.3 Baurecht / Brandschutz

Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Der Vorhabenstandort befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr.1 „Gewerbegebiet Altdöbern / Schöllnitz“, in der Gemeinde Luckaitztal.

Vorliegend bestimmt sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 30 Abs. 1 BauGB. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des B-Plans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden durch das Vorhaben eingehalten.

Das Erschließungserfordernis beschränkt sich in erster Linie auf die wegemäßige Erschließung, soweit diese für den regulären Betrieb der Anlage erforderlich ist. Die wegemäßige Erschließung erfolgt über die Nutzung vorhandener öffentlicher Verkehrsflächen, hier über die Kreisstraße 6619.

Des Weiteren betrifft die Erschließung auch die Bereitstellung von Löschwasser. Durch das Amt Altdöbern wurde eine ausreichende Löschwassermenge von 96 m³/h bestätigt. Somit ist die Erschließung gesichert.

Die Errichtung und der Betrieb des 380-kV-Umspannwerks ist ein raumbedeutsames Vorhaben. Mit Stellungnahme vom 13.01.2026 teilte die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin/Brandenburg, Referat GL5 mit, dass Belange der Raumordnung dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Das Amt Altdöbern bestätigte mit Stellungnahme vom 05.03.2026 die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens innerhalb des Geltungsbereiches des qualifizierten Bebauungsplans gemäß § 30 Abs. 1 BauGB.

Das Vorhaben ist damit insgesamt bauplanungsrechtlich gemäß § 30 Abs. 1 BauGB zulässig.

Bauordnungsrechtliche Zulässigkeit

Zur Erfüllung der Anforderungen, die sich aus der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) ergeben, sind die NB IV.3.1-3.4 einzuhalten sowie der Hinweis VI.8 zu beachten.

Die in NB IV. 3.1 geforderte Mitteilung des Bauleiters vor Baubeginn ergibt sich gemäß § 53 BbgBO.

Die in NB IV. 3.2 geforderten Nachweise vor Baubeginn stützt sich auf § 72 Abs. 8 BbgBO.

Ebenso wurde in NB IV.3.4 die Übergabe der Einmessungsbescheinigung nach § 72 Abs. 9 S. 2 BbgBO verfügt.

Die Forderung in NB IV.3.4 beruht auf § 72 Abs. 10 BbgBO.

Zur Sicherstellung des Brandschutzes für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens waren die NB IV.3.5 bis 3.8 in den Bescheid mit aufzunehmen.

Das Vorhaben ist damit bauordnungsrechtlich zulässig.

2.2.4 Arbeitsschutz

Die Festlegungen zur Durchsetzung der Belange des Arbeitsschutzes wurden in den NB IV.1.5 und IV.4.1 getroffen. Sie sind zur Einhaltung der Forderungen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), und der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) notwendig. Sie dienen dem Gesundheitsschutz und der Sicherheit von Personen und Sachwerten beim Einsatz technischer Arbeitsmittel. Der Arbeitgeber hat die Verantwortung, den sicheren Betrieb der Anlage durch Betriebsvorschriften, Verhaltensregeln und lückenlose Überwachung zu gewährleisten.

Die NB IV.4.1 beruht auf Artikel 13 der Verordnung (EU) 2024/573. Für die geplanten elektrischen Mittel- und Hochspannungsschaltanlagen, welche das fluoridierte Treibhausgas SF₆ als Isolier- oder Schaltmedium nutzen, gelten nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2024/573 Verbote der Inbetriebnahme. Zur Überprüfung der rechtskonformen Inbetriebnahme der elektrischen Schaltanlagen sind die genannten Informationen zu übermitteln.

Die Hinweise unter VI.10 und 11 sind zu beachten.

2.2.5 Gewässerschutz

Mit dem Antrag auf Genehmigung für das 380-kV-Umspannwerk zeigte die Antragstellerin gemäß § 40 Abs. 1 AwSV den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe unter Ziffer II.) an.

In der Entscheidung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist durch die Untere Wasserbehörde Art und Umfang des Umgangs mit den wassergefährdenden Stoffen zu prüfen. In Kapitel 11 der Antragsunterlagen wird die Einstufung des Lagers von wassergefährdenden Stoffen als Anlage der Gefährdungsstufe A für die Transformatoren seitens der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz bestätigt. Grundlage für diese Bestätigung war die Einstufung des zu lagernden Stoffes Isolieröl gemäß § 39 Abs. 1 AwSV.

Die in NB IV.5.1 geforderten Unterlagen weisen nach, dass dem Besorgnisgrundsatz im Wasserrecht, wonach die Wahrscheinlichkeit einer Gewässerverunreinigung nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen werden muss, Rechnung getragen wurde, § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Die Anlagenbetreiberin kommt somit seiner allgemeinen Sorgfaltspflicht gemäß § 5 Abs. 1 WHG nach.

Das geplante 380-kV-Umspannwerk ist bei antragsgemäßer Errichtung und Betrieb aus wasserrechtlicher Sicht zulässig.

2.2.6 Naturschutz

Dem Vorhaben stehen auch Belange des Naturschutzes nicht entgegen. Die naturschutzrechtlichen Anforderungen werden mit NB IV.6.1 bis 6.9 und den Hinweisen VI.30 und 31 geregelt.

Der Vorhabenstandort befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr.1 „Gewerbegebiet Altdöbern / Schöllnitz“, daher sind folgende naturschutzrechtliche Belange von Bedeutung:

- Eingriffsregelung:
Nach § 18 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz ist auf Vorhaben nach § 30 BauGB die Eingriffsregelung gemäß §§ 14 -17 BNatSchG nicht anzuwenden, da über Vermeidung und Kompensation bereits abschließend auf Bauleitplanebene entschieden wurde. Da die Festsetzung von Bauzeitenregelungen im BP aufgrund des fehlenden bodenrechtlichen Bezuges nicht möglich ist, bedarf es im aktuellen Verfahren der ergänzenden Aufnahme einer Vermeidungsmaßnahme zum Ausschluss der Tötung / Störung von Brutvögeln (NB 6.1) und zum Ausschluss der Tötung von Zauneidechsen (NB 7.2).
- besonderer Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG,
- gesetzlicher Biotopschutz.

Begründung zu NB IV. 6.1 Bauzeitenregelungen

Im Wirkbereich des Vorhabens befinden sich Reviere von jeweils einem Brutpaar der Heidelerche, der Goldammer und des Zilpzalps. Bei einer Bautätigkeit während der Brutzeit kann das Vorhaben Beeinträchtigungen in den Bruthabitaten sowie eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG hervorrufen. Diese Beeinträchtigungen können vermieden werden, indem die Bautätigkeit außerhalb der artspezifischen Brutzeit erfolgt. Im vorliegenden Fall ist dies der Zeitraum vom 11.03 bis 31.08. eines Jahres. Unter bestimmten Voraussetzungen, die in den Regelungen zur Bauzeit festgesetzt werden, sind Baumaßnahmen in der Brutzeit möglich.

Begründung zu NB IV. 6.2 Reptilien

Es wurden an verschiedenen Stellen im Vorhabengebiet Zauneidechsen erfasst. Um ein Einwandern der Zauneidechsen in die Baubereiche zu vermeiden, sind entlang der Baustellenbereiche rechtzeitig vor Baubeginn Reptilienschutzgitter zu errichten.

Begründung zu NB IV. 6.3 Biotopschutz

Die flächendeckende Kartierung der im Vorhabenbereich vorhandenen Biotope erfolgte 2025 auf der Grundlage der Anleitung zur Biotopkartierung in Brandenburg. Durch die Errichtung der Betriebswege, der Fundamente und der Stellplätze für die Container und Trafos erfolgt ein dauerhafter Verlust von 826 m² des Biotoptyps Silbergrasreiche Pionierfluren (051211) und 492 m² des Biotoptyps Sandtrockenrasen (05121). Mit der Maßnahme V2 kann der Verlust vollständig kompensiert werden.

Begründung zu NB 6.4-6.7 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG („CEF-Maßnahme“)

Bei der Errichtung der Anlage gehen Zauneidechsenhabitate verloren. Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG (Tötungsverbot und Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu zerstören) kann verletzt werden. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt jedoch nicht vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Dies kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF-Maßnahmen“) erreicht werden. Von der Antragstellerin ist im Sinne einer CEF-Maßnahme (ACEF3 – Einrichtung eines Ersatzhabitats für Zauneidechsen) das Herrichten neuer Zauneidechsen-Habitate (drei Teilflächen in einem Umfang von insgesamt 4700 m²) in den angrenzenden Flächen und das Umsetzen der Tiere aus den vom Eingriff sowohl dauerhaft als auch temporär betroffenen Habitatflächen vorgesehen. Die Flächengröße, die geplanten Strukturelemente und die räumliche Nähe des Ersatzhabitats zum vorhandenen Lebensraum entsprechen den fachlichen und rechtlichen Anforderungen, da sie die verlorengehenden Funktionen erfüllen können. Die Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden hinsichtlich der Zauneidechse bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme (NB 6.2) und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG (NB 6.4) durch das Vorhaben nicht verletzt.

Durch das vorgesehene Absammeln der Zauneidechsen wird § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) durch das Vorhaben ebenfalls nicht verletzt.

Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG vom gesetzlichen Biotopschutz

Die Errichtung der Betriebswege, Fundamente und der Stellflächen für die Container / Trafos führt zu einem Verlust von 826 m² des gesetzlich geschützten Biotoptyps Silbergrasreiche Pionierfluren (051211) und 492 m² des Biotoptyps Sandtrockenrasen (05121). Aufgrund der Flächengröße der verlorengehenden Biotoptfläche ist die Beeinträchtigung (der Teilverlust) als erheblich einzustufen. Für die Biotoptypen ist von einer Regeneration in kurzen bis mittleren Zeiträumen (bis 15 Jahre) auszugehen. In Bezug auf den Wiederherstellungszeitraum wird die Möglichkeit des Ausgleichs für diese Biotoptypen gesehen.

Die vorgeschlagene Maßnahme V2 (Umwandlung von Acker in trockenrasen-ähnliches Grünland) kann allerdings keine Anerkennung als Ausgleichsmaßnahmen für die beiden Biotoptypen finden, da sie nicht im räumlichen Zusammenhang zum Eingriff durchgeführt werden. Da eine Ausnahme nach § 30 Abs 3 BNatSchG aufgrund fehlender Ausgleichsmaßnahmen somit nicht in Betracht kommt, bedarf es einer Befreiung nach § 67 BNatSchG.

Nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann von den Verboten des § 30 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung zugelassen werden, wenn „dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist“.

Öffentliches Interesse

→ An der Umsetzung des Vorhabens

Die Errichtung des Umspannwerkes liegt im öffentlichen Interesse, da es gemäß §14d Abs. 10 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) der öffentlichen Gesundheit und der Sicherheit dient. Es gewährleistet Versorgungssicherheit und Netzstabilität, ermöglicht die Integration erneuerbarer Energien und ist aufgrund des steigenden Strombedarfs für die Umsetzung der Energiewende erforderlich.

→ *An der Erhaltung des Trockenrasenbiotops*

Der Erhalt der Trockenrasen-Biotope ist aus naturschutzfachlicher Sicht von hoher Bedeutung, da er einen wertvollen Lebensraum für spezialisierten und teils bedrohten Tier- und Pflanzenarten darstellt. Zudem fungieren Trockenrasen als CO₂-Speicher, da ihre Vegetation Kohlenstoff langfristig im Boden bindet.

Das öffentliche Interesse an dem Vorhaben überwiegt im Vergleich zum Erhalt von Vegetationsbeständen. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG auf den Flächen des Biototyps 05121 und 051211 liegen vor. Die Befreiung wurde erteilt.

2.2.9 Sonstiges

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind ebenfalls nicht verletzt.

Die Hinweise unter VI.12 bis 27 sind erforderlich, um die Erfüllung der abfall- und bodenschutzrechtlichen Anforderungen zu gewährleisten. Sie beruhen insbesondere auf den Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

Aus Sicht der Gemeinsamen Obere Luftfahrtbehörde Berlin / Brandenburg (LuBB) steht dem beantragten Vorhaben nichts entgegen. Die LuBB teilte mit Schreiben vom 23.01.2026 mit, dass eine Zustimmung der Luftfahrtbehörde gemäß § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht erforderlich ist.

Die Hinweise unter VI.28 und 29 wurden in den Genehmigungsbescheid mit aufgenommen und sind zu berücksichtigen.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG erfüllt.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

3. Kostenentscheidung

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen wird, eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt.

§ 13 Abs. 2 GebGBbg gilt für die Erstattung von Auslagen entsprechend.

Gemäß § 9 Nr.1 GebGBbg sind Auslagen Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen, zu erheben.

Die Kosten des Verfahrens waren der Antragstellerin gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg aufzuerlegen.

4. Gebührenfestsetzung

Gebühren

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1, 15 Abs. 1 und 13 GebGBbg in Verbindung mit § 1 und den Tarifstellen 2.1.1 Buchstabe a; 4.1.1 i. V. m. 4.6; 5.1.7.3 i. V. m.

5.1.7.2 Buchstabe a der Anlage 2 – Gefährdungsstufe A– der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt – GebOUmwelt) sowie Tarifstelle 1.1.4 der Anlage 1 der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBauGebO).

Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil

Nach Tarifstelle 2.1.1 Buchstabe a der Anlage 2 GebOUmwelt waren für die Entscheidung über die Genehmigung Gebühren zu erheben. Die Gebühren bemessen sich nach den Errichtungskosten.

Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Die Errichtungskosten für die beantragte Anlage wurden im Antrag mit insgesamt [REDACTED] (mit Mehrwertsteuer) angegeben.

Nach Tarifstelle 2.1.1 a. Anlage 2 GebOUmwelt ergibt sich mit der Berechnungsformel $[206.125 + 0,3 \text{ Prozent von } (E - 50.000.000)]$ eine Gebühr von [REDACTED]

Auslagen nach § 9 GebGBbg

Die zu erhebenden Auslagen für die Versendung des Genehmigungsbescheides mit Postzustellungsurkunde (PZU) betragen [REDACTED]

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr nach GebOUmwelt beträgt insgesamt:

nach Tarifstelle 2.1.1 a.

Auslagen [REDACTED]

Naturschutzrechtlicher Gebührenanteil

Nach Tarifstelle 4.1.1 i. V. m. 4.6 Anlage 2 der GebOUmwelt ist für Entscheidung über die Ausnahme oder die Befreiung von den Verboten des § 30 Absatz 2 BNatSchG eine Gebühr von 50 bis 8.000 € festzusetzen. Gemäß Tarifstelle 4.6 der Anlage 2 der GebOUmwelt (Naturschutzrechtliche Entscheidung, soweit sie in Zulassungen auf Grund anderer Gesetze eingeschlossen oder ersetzt werden) sind nur 90% der ermittelten Gebühr anzusetzen. Laut GebOUmwelt ist ein Gebührenrahmen vorgesehen. Der Behörde verbleibt bei Anwendung der Vorschrift ein tatbestandlich gebundener Ermessensspielraum, d.h. ein gewisser, in seinem Umfang sachentsprechend auszufüllender Entscheidungsspielraum. Gemäß § 14 Abs. 1 GebGBbg, als Ausdruck des sogenannten Äquivalenzprinzips, ist im Falle von Rahmengebühren bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall grundsätzlich zu berücksichtigen, welchen Verwaltungsaufwand die Amtshandlung verursacht und welche Bedeutung, welchen wirtschaftlichen Wert oder sonstigen Nutzen die Amtshandlung für den Gebührenschuldner hat.

Der Verwaltungsaufwand umfasste die Prüfung der Antragsunterlagen inkl. der Nachforderung von ergänzenden Informationen. Insgesamt wurde der Verwaltungsaufwand als „mittel“ eingestuft. Der wirtschaftliche Wert der Genehmigung für die Antragstellerin ist ebenfalls als mittel einzustufen. Entsprechend des oberen Rahmens wurde eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] ermittelt.-Die hier zu treffende naturschutzrechtliche Entscheidung ist in eine Zulassung aufgrund eines anderen Gesetzes eingeschlossen. Gemäß Tarifstelle 4.6 der Anlage 2 der GebOUmwelt sind daher 90% der ermittelten Gebühr in Höhe von [REDACTED] also hier [REDACTED] anzusetzen.

Baurechtlicher Gebührenanteil

Die Baugebühr der eingeschlossenen Baugenehmigung für das Umspannwerk wurde nach der Tarifstelle 1.1.4 der Anlage 1 der Brandenburgische Baugebührenordnung (BbgBauGebO) berechnet und beträgt [REDACTED]

Die Berechnung dieser Gebühr ist der Anlage dieses Bescheides zu entnehmen.

Wasserrechtlicher Gebührenanteil

Nach Tarifstelle 5.1.7.3 i. V. m. 5.1.7.2 Buchstabe a – Gefährdungsstufe A der Anlage 2 der GebOUmwelt ergibt sich eine wasserrechtliche Gebühr in Höhe von [REDACTED]. Die Berechnung der v. g. Gebühr ist der Anlage dieses Bescheides zu entnehmen.

Gesamtgebühr

Die zu erhebende Gesamtgebühr für den Genehmigungsbescheid ergibt sich gemäß § 13 Abs. 1 GebGBbg wie folgt:

immissionsschutzrechtlicher Anteil	[REDACTED]
naturschutzrechtlicher Anteil	
baurechtlicher Anteil	
<u>wasserrechtlicher Anteil</u>	

Die Gebühr verringert sich um den gezahlten Vorschuss in Höhe von [REDACTED]

Die zu zahlende Gebühr beträgt damit [REDACTED]. Sie wird mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Die Mahngebühren betragen 1 % der Gebühr, allerdings mindestens 5 € und höchstens 100 € (§ 4 Abs. 2 Kostenordnung).

VI. Hinweise

1. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
2. Gemäß Tarifstelle 2.2.12a. Anlage 2 der GebOUmwelt ist für die Abnahmeprüfung der genehmigten Anlage eine Gebühr zu entrichten.
3. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung der Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.
4. Wird die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Das LfU, Referat T12, kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

Immissionsschutz

5. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2 Überwachung - Referat T24 mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das LfU, Referat T24 prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.

6. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung der Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.
7. Beabsichtigt der Betreiber den Betrieb der Anlage einzustellen, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes des Betriebes der Anlage oder von Anlagenteilen gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unaufgefordert schriftlich dem LfU, Referat T24 anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Baurecht / Brandschutz

8. Diese Genehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn, § 72 Abs. 4 BbgBO.

Gewässerschutz

9. Die Anzeige gemäß § 40 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wird unter der Reg. Nr. 70.12-0670/26 in das Kataster der Unteren Wasserbehörde aufgenommen.

Arbeitsschutz - Hinweise des Dezernats V5

10. Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass die Kälteanlage in der Betriebseinheit 03 (Schaltanlagen-Gebäude), 15 kg des fluorierten Treibhausgases R32 enthält. Demnach hat der Betreiber nach Art. 5 der Verordnung (EU) 2024/573 sicherzustellen, dass diese Kälteanlage regelmäßigen Dichtheitskontrollen unterzogen werden. Zudem hat der Betreiber der Einrichtung Aufzeichnungen zu den Dichtheitskontrollen nach Art. 7 der Verordnung (EU) 2024/573 zu führen.
11. Nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV) ist durch den Betreiber sicherzustellen, dass die in Art. 10 der Verordnung (EU) 2024/573 genannten Tätigkeiten an elektrischen Mittel- und Hochspannungsschaltanlagen, welche das fluorierte Treibhausgas SF6 als Isolier- oder Schaltmedium nutzen, und an der Kälteanlage mit dem Kältemittel R32 in der Betriebseinheit 03 (Schaltanlagen-Gebäude), durch natürliche bzw. juristische Personen und Personenvereinigungen durchgeführt werden, welche die für die Durchführung der entsprechenden Tätigkeit erforderliche Sachkundebescheinigung bzw. das für die Durchführung der entsprechenden Tätigkeit erforderliche Unternehmenszertifikat vorweisen können.

Abfall- und Bodenschutzrecht

Abfallrechtliche Hinweise

12. Die Trennung, Getrennthaltung und Entsorgung der Abfälle sind von autorisierten Firmen durchführen zu lassen.
13. Der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, welche nicht verwertet werden, ist verpflichtet diese ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

14. Fallen bei Rückbau, Sanierung oder Reparatur technischer Bauwerke mineralische Stoffe an, sind diese getrennt zu sammeln und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zu zuführen. Die Aufbereitung mineralischer Abfälle unterliegt der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV).
15. Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig.
16. Belege über die Entsorgung gefährlicher Abfälle (z. B. Dachpappe, Asbest, Bau- und Abbruchholz) sind für drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde (untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde), auf Verlangen vorzulegen.

Bodenschutzrechtliche Hinweise

17. Werden mineralische Ersatzbaustoffe oder Gemische in technische Bauwerke eingebaut, gelten die Anforderungen der ErsatzbaustoffV. Die im Rahmen einer Baumaßnahme erhaltenen Lieferscheine sind unverzüglich nach Erhalt zusammenzufügen und mit einem Deckblatt nach dem Muster in Anlage 8 ErsatzbaustoffV zu dokumentieren. Diese Dokumente sind der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (uAWBB) binnen 14 Tage nach Ende der Baumaßnahmen vorzulegen.
18. Für das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden gelten die Bestimmungen der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV).
19. Beim Ausbau von Bodenmaterial ist zu beachten, dass Ober- und Unterboden sowie Bodenschichten unterschiedlicher Verwertungseignung in Anlehnung an DIN 19731 und DIN 18915 getrennt ausgebaut und verwendet werden.
20. Es ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.
21. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.
22. Ober- und Unterboden müssen auf getrennten Depots zwischengelagert werden.
23. Bei der Zwischenlagerung sollte der Erdaushub locker geschüttet und nicht höher als 2 m angelegt werden.
24. Der Oberboden ist in einem nutzbaren Zustand zu halten und möglichst vor Ort wieder zu verwenden.
25. Das Befahren von ungeschütztem Oberboden oder abgelagertem Boden ist zu vermeiden.
26. Sollten Auffälligkeiten, die auf einen Schadstoffeintrag in den Boden hindeuten, sichtbar werden, so ist das kontaminierte Material am Baufeldrand, so abzulegen, dass eine Eluierung der Schadstoffe in den Boden durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Nach der analytischen Vorlage von Prüfberichten des Materials entscheidet die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde über die weitere Vorgehensweise.
27. Kontaminiertes Bodenmaterial ist getrennt zu halten und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nach Andienung an die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin GmbH (SBB) durch ein dafür zugelassenes Unternehmen entsorgen zu lassen.

Luftverkehrsrecht

28. Die Zustimmungs- und Genehmigungspflicht erstreckt sich auch auf temporäre Hindernisse, die eine Maximalhöhe von 100 m über Grund überschreiten. Der Einsatz von Kränen oder ähnlichen Baugeräten am Standort, sind dann entsprechend bei der Luftfahrtbehörde rechtzeitig (mind. 14 Tage vorher) vor Errichtung zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
29. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen der im Land Brandenburg gelegenen Landeplätze, finden Sie unter: „<https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg>“.

Naturschutz

30. Als bauvorbereitende Maßnahme gelten auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmalen und Maßnahmen zur Munitionsberäumung.
31. Wenn nach Genehmigungserteilung, z. B. bei der Baufeldfreimachung im Wirkungsbereich des Vorhabens bisher unbekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Punkt 3 BNatSchG gefunden werden, sind sie dem LfU, Referat N1 (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de) sofort und unaufgefordert vor Beeinträchtigung anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Aussage beizufügen, wie der Vorhabenträger Verbortstatbestände vermeiden will.

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

Immissionsschutz

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutz-gesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutz-gesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch Richtlinie des MLUK vom 15. Juni 2020 (ABl. / 20, [Nr. 26], S. 573)

Baurecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192)

- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Neufassung der Neubekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18 [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2026 (GVBl.I/26, [Nr. 20], S.22)
- Verordnung über die Anerkennung von Prüffingenieuren und über die bautechnischen Prüfungen im Land Brandenburg (Brandenburgische Bautechnische Prüfungsverordnung - BbgBauPrüfV) vom 10. September 2008 (GVBl. II/08, [Nr. 23], S.374), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 11. November 2025 (GVBl.II/25, [Nr. 83], S.20)
- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – BbgBauVorIV) vom 28. Juli 2009 (GVBl. II S. 494) vom 7. November 2016 (GVBl. II Nr. 60), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 33], S.7)

Arbeitsschutz

- Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) vom 16. Dezember 1996, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266)
- Begründung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) vom 26. Februar 2016
- Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase und zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/573 (Chemikalien-Klimaschutzverordnung - ChemKlimaschutzV) vom 14. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 100)
- Verordnung (EU) 2024/573 über fluorierte Treibhausgase des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024

Gewässerschutz

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17])
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905) durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), ersetzt durch Verordnung vom 1. August 2023 (BGBl. I S. 2598)
- Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
- Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)

Naturschutz und Landschaftspflege

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 17])

Luftfahrt

- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 40)

Sonstige

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 198)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 152)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 199)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2022 GVBl. II/22, [Nr. 49]
- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. Bbg I Nr. 11, S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S.15)

- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch durch Verordnung vom 15. April 2025 (GVBl.II/25, [Nr. 31])
- Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung - BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2025 (GVBl.II/25, [Nr. 90])
- Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgische Kostenordnung - BbgKostO) vom 2. September 2013 (GVBl. II Nr. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 2025 (GVBl.II/25, [Nr. 70])

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Annette Lieske



Anlage: Gebührenermittlung Untere Bauaufsicht und Untere Wasserbehörde



Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Dubinaweg 1 | 01968 Senftenberg

DER LANDRAT
Amt für Bauaufsicht und
Denkmalschutz
Technische Bauaufsicht

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 12
Genehmigungsverfahrensstelle Süd
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

Dubinaweg 1
01968 Senftenberg

Geschäftszeichen
60.3-00040/26

Auskunft erteilt
Herr Weidner
T. 03541/870-5438
F. 03541/870-5410
Ronald-Weidner@osl-online.de
untere-bauaufsicht@osl-online.de
www.osl-online.de

Calau, 06.07.2026

Vorhaben: **Errichtung einer BlmSch - Anlage: Errichtung und Betrieb des
380 kV-Umspannwerkes am Standort 03229 Altdöbern,
Gemarkung Schöllnitz; Reg.-Nr. 40.136.00/25/1.8V/T12**

Grundstück: 03229 Luckaitztal,
Gemarkung: Schöllnitz
Flur: 5
Flurstück: 293
eingegangen: 14.01.2026

Stellungnahme Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Einstufung gemäß Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -
4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017
(BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.11.2024
(BGBl. I Nr. 355)

Die eingereichten Unterlagen wurden von den einzelnen Behörden/Ämtern des
Hauses geprüft:

- untere Bauaufsichtsbehörde (60.3),
- Bereich Kreisplanung der unteren Bauaufsichtsbehörde (60.42),
- Ordnungsamt SG Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz (32.6),
- untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (60.5),
- untere Naturschutzbehörde (60.6),
- untere Wasserbehörde (60.7),

Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Dubinaweg 1
01968 Senftenberg
T. 03573 870-0 (Bürgerbüro)

Sprechzeiten
Di. 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Do. 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Niederlausitz
IBAN: DE56 1805 5000 3010 1000 50
BIC: WELADED1OSL
Gläubiger-ID: DE46ZZZ00000007677

Für die rechtssichere E-Mail-
Kommunikation beachten Sie bitte die
Hinweise auf unserer Internetseite.

Stellungnahme des Landkreis Oberspreewald-Lausitz (Herr Weidner, Tel. 03541 870-5438)

Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz ist als untere Bauaufsichtsbehörde zur Entscheidung über den Bauantrag sachlich und örtlich zuständig (§§ 57, 58 BbgBO).

Die untere Bauaufsichtsbehörde gibt im Rahmen ihres Aufgabenbereiches diese Stellungnahme zu bauplanungsrechtlichen Belangen entsprechend Baugesetzbuch (BauGB) sowie zu bauordnungsrechtlichen Belangen entsprechend Brandenburgischer Bauordnung (BbgBO) ab. Ein Baugenehmigungsverfahren ist nicht durchzuführen, da gemäß § 13 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere behördliche Entscheidungen einschließt.

1. Bauplanung (Herr Weidner, Tel. 03541 870-5438)

Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Das Bauvorhaben liegt im rechtskräftigen im rechtskräftigen Bebauungsplan „*Bebauungsplan Nr. 1 Gewerbegebiet Altdöbern / Schöllnitz*“ der Gemeinde Altdöbern.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden durch das Vorhaben eingehalten.

Inhalt	Plan	Antrag	Prüf.
Art der baulichen Nutzung	Gl	Umspannwerk	(+)
Maß der baulichen Nutzung			
GRZ	0,8	0,77 (Berechnung)	(+)
Gebäudehöhe	119 m üNN	116,85 m üNN	(+)
Höhenüberschreitung für techn. Anlagen möglich		128,85 m üNN	(+)
Baugrenze		eingehalten	(+)
Bauweise b1	Länge max 180 m	40 m	(+)

Das Vorhaben entspricht den planungsrechtlichen Festsetzungen. Bei Einhaltung aller Festsetzungen kann es nach § 30 BauGbz zugelassen werden.

Erschließung

Das Erfordernis der gesicherten Erschließung ergibt sich aus BauGB §§ 30-35.

Die Erschließung ist gemäß Stellungnahme der Gemeinde vom 12.12.2022 gesichert.

2. Bauordnung (Herr Weidner, Tel. 03541 870-5438)

Erschließung

Das Erschließungserfordernis für Gebäude bestimmt sich nach § 4 Abs.1 BbgBO. Demnach ist die Errichtung eines Gebäudes nur zulässig, wenn die wegemäßige Erschließung gesichert ist. Der angrenzende befestigte Weg ist sicher befahrbar und genügt den Anforderungen des Bauordnungsrechts.

Nebenbestimmungen

- 2.1 Die Anzeige des Baubeginns mit Benennung des Bauleiters hat der Bauherr der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen (Vordruck gem. § 1 Abs. 3 Brandenburgische Bauvorlagenverordnung - BbgBauVorlV; Anlage 07).
- 2.2 Der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung des o.g. Bauvorhabens mit der Anzeige des Baubeginns der unteren Bauaufsichtsbehörde den Namen des Bauleiters mitzuteilen (§ 53 Brandenburgische Bauordnung - BbgBO).
- 2.3 Vor Baubeginn sind der unteren Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Erklärung der Tragwerksplanung (Vordruck Anlage 8.1)
 - Erklärung zum Brandschutznachweis (Vordruck Anlage 8.6)
 - Erklärung zum Schallschutznachweis (Vordruck Anlage 8.7) - (§ 72 Abs. 8 BbgBO)
- 2.4 Baugenehmigung, Bauvorlagen, Ausführungszeichnungen und Baufreigabeschein müssen mit Baubeginn auf der Baustelle vorliegen (§ 72 Abs. 10 BbgBO).
- 2.5 Die Einmessbescheinigung ist der unteren Bauaufsichtsbehörde 2 Wochen nach Baubeginn vorzulegen. (Vordruck Anlage 8.2, § 72 Abs. 9 S. 2 BbgBO)
- 2.6 Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. (Vordruck Anlage 9, § 83 Abs. 2 BbgBO)

Hinweise

1. Diese Genehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn, § 72 Abs. 4 BbgBO. Sie wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt, § 72 Abs. 5 BbgBO.

3. Brand- und Katastrophenschutz (Hr. Skupin, 035753 - 697 141)

Nebenbestimmungen

- 3.1 Aufgrund der im Brandschutzkonzept unter Punkt 6.1 Brandmelde- und Alarmierungsanlage aufgeführten Festlegungen, ist eine detaillierte Alarmorganisation für die Feuerwehr zwingend notwendig und im Entwurf mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Eine ständig aktualisierte Übersicht über verantwortliche Personen und Schaltberechtigte ist der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen und im Feuerwehrplan darzustellen.
Ebenfalls ist darin zu regeln, unter welchen Voraussetzungen das Gelände durch die Feuerwehr betreten werden darf.
- 3.2 Ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist zu erstellen und im Entwurf mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Darin ist der Feuerwehr eine Übersicht über die verlegten Stromleitungen zur Verfügung zu stellen, aus der die Lage der (oberirdischen) Leitungen sowie der zu erwartenden Spannungen und Stromstärken zu entnehmen sind. Der abgestimmte Feuerwehrplan ist der FF Altdöbern zur Verfügung zu stellen. (4x Feuerwehr Altdöbern, 1x digital FF Altdöbern 1x digital Brandschutzdienststelle)
- 3.3 Um im Gefahrenfall der Feuerwehr einen gewaltfreien Zutritt zu ermöglichen ist in den Zufahrtstoren die Feuerwehrschießung des Landkreises Oberspreewald- Lausitz zu integrieren oder ein Feuerwehrschießkasten zu montieren. Die geplante Ausführung ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Landkreises Oberspreewald- Lausitz im Vorfeld abzustimmen. Die Freigabe zur Feuerwehrschießung ist formlos bei der Brandschutzdienststelle des Landkreises Oberspreewald- Lausitz zu beantragen.

- 3.4 Durch ein operativ- taktisches Studium ist der Feuerwehr Altdöbern Gelegenheit zu geben, sich mit den neuen örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen und einen Einblick in die Brandmelde- und Sicherheitssysteme erhalten.
- 3.5 Gemäß Arbeitsblatt W 405 des DVGW sind als Richtwert für den Löschwasserbedarf unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung für diesen Bereich eine Löschwasserförderung von 96 m³/ h empfohlen. Die Löschwasserförderung muss über einen Lieferzeitraum von mindestens 2 Stunden möglich sein. Weiterhin muss sich die Löschwasserentnahmestelle im Umkreis von 300 m befinden und für die Einsatzkräfte der Feuerwehr ohne zeitliche Verzögerung zu erreichen sein.
- Ein entsprechender Nachweis ist durch den Antragsteller der Brandschutzdienststelle vorzulegen. Im BSK unter Punkt 7.5 Löschwasserversorgung wird auf die vorhandenen Hydranten in der Werner-von-Siemens-Straße und auf die Zisterne in der Manfred-von-Ardenne-Straße Bezug genommen. Der Nachweis soll über beide Entnahmestellen erbracht werden. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, so sind zusätzliche, mit der Brandschutzdienststelle abzustimmende, Maßnahmen zur Sicherstellung der ausreichenden Wassermenge für die Brandbekämpfung erforderlich.

4. Abfall- und Bodenschutzrecht (Hr. Held, 03541 – 870 3466)

Bei Anlagen, die einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bedürfen, obliegt die Festsetzung von Nebenbestimmungen dem Landesamt für Umwelt als oberer Abfallbehörde. Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde weist mittels Hinweisen auf die geforderten und umzusetzenden Belange hin.

Gleichwohl gelten für den Betrieb der Anlage und die daraus resultierenden Überwachungs- und Nachweispflichten gemäß § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) die Zuständigkeiten gemäß Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung (AbfBodZV).

4.1 Abfallrechtliche Hinweise

- 4.1.1 Die Trennung, Getrennthaltung und Entsorgung der Abfälle ist von autorisierten Firmen durchführen zu lassen.
- 4.1.2 Der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, welche nicht verwertet werden, ist verpflichtet, diese ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.
- 4.1.3 Fallen bei Rückbau, Sanierung oder Reparatur technischer Bauwerke mineralische Stoffe an, sind diese getrennt zu sammeln und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Die Aufbereitung mineralischer Abfälle unterliegt der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV).
- 4.1.4 Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig.
- 4.1.5 Belege über die Entsorgung gefährlicher Abfälle (z.B. Dachpappe, Asbest, Bau- und Abbruchholz) sind für drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde (untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde), auf Verlangen vorzulegen.

4.2 Bodenschutzrechtliche Hinweise

- 4.2.1 Werden mineralische Ersatzbaustoffe oder Gemische in technische Bauwerke eingebaut, gelten die Anforderungen der ErsatzbaustoffV. Die im Rahmen einer Baumaßnahme

- erhaltenen Lieferscheine sind unverzüglich nach Erhalt zusammenzufügen und mit einem Deckblatt nach dem Muster in Anlage 8 ErsatzbaustoffV zu dokumentieren. Diese Dokumente sind der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (uAWBB) binnen 14 Tage nach Ende der Baumaßnahmen vorzulegen.
- 4.2.2 Für das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden gelten die Bestimmungen der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV).
 - 4.2.3 Beim Ausbau von Bodenmaterial ist zu beachten, dass Ober- und Unterboden sowie Bodenschichten unterschiedlicher Verwertungseignung in Anlehnung an DIN 19731 und DIN 18915 getrennt ausgebaut und verwendet werden.
 - 4.2.4 Es ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.
 - 4.2.5 Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.
 - 4.2.6 Ober- und Unterboden müssen auf getrennten Depots zwischengelagert werden.
 - 4.2.7 Bei der Zwischenlagerung sollte der Erdaushub locker geschüttet und nicht höher als 2 m angelegt werden.
 - 4.2.8 Der Oberboden ist in einem nutzbarem Zustand zu halten und möglichst vor Ort wieder zu verwenden.
 - 4.2.9 Das Befahren von ungeschütztem Oberboden oder abgelagertem Boden ist zu vermeiden.
 - 4.2.10 Sollten Auffälligkeiten, die auf einen Schadstoffeintrag in den Boden hindeuten, sichtbar werden, so ist das kontaminierte Material am Baufeldrand, so abzulegen, dass eine Eluierung der Schadstoffe in den Boden durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Nach der analytischen Vorlage von Prüfberichten des Materials entscheidet die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde über die weitere Vorgehensweise.
 - 4.2.11 Das kontaminierte Bodenmaterial ist getrennt zu halten und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nach Andienung an die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin GmbH (SBB) durch ein dafür zugelassenes Unternehmen entsorgen zu lassen.

Begründungen

zu 4.1.1

In Anwendung von § 9 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 KrWG Absatz 2 bis 4 und § 8 KrWG Absatz 1 erforderlich ist, sind Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln. Gemäß § 54 KrWG dürfen gefährliche Abfälle gewerbsmäßig nur mit Genehmigung (Beförderungserlaubnis) eingesammelt und befördert werden. In diesem Zusammenhang wird der Vollständigkeit auf den § 8 Absatz 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) hingewiesen.

zu 4.1.2

Gemäß § 15 KrWG sind Erzeuger oder Besitzer verpflichtet, anfallende Abfälle welcher keiner ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden können, gemäß der Abfallhierarchie zu beseitigen, soweit in § 17 KrWG nichts anderes bestimmt ist.

zu 4.1.3

Entsprechend § 1 i.V.m. § 24 ErsatzbaustoffV sind die Zuständigkeiten und die Anforderungen an die getrennte Sammlung und Verwertung mineralischer Abfälle aus technischen Bauwerken sowie die Herstellung von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) geregelt.

zu 4.1.4

Entsprechend § 9a KrWG ist eine Vermischung einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien unzulässig.

zu 4.1.5

Gemäß § 47 Abs. 3 KrWG verfügt die zuständige Behörde, die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (uAWBB), über eine Auskunftsbefugnis gegenüber dem Besitzer von Abfällen. Die Überwachungsbehörde erhält somit die Möglichkeit, sich einen Überblick über den Umgang des Abfallbesitzers mit den Abfällen zu verschaffen. Im Rahmen dieser Überwachungspflicht kann die Behörde sich Nachweisevorlegen lassen, ob die Abfallentsorgung ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

zu 4.2

Gemäß der §§ 4, 7, 8, 9, 10 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in Verbindung mit §§ 3, 4 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) kann die zuständige Bodenschutzbehörde Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren der vom Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen anordnen.

Gemäß § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG sind bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen, insbesondere ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

Die §§ 6 bis 8 gelten für das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden und der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht.

Sollen mineralische Ersatzbaustoffe oder Gemische, im Sinne von § 2 Nr. 1 und 2 ErsatzbaustoffV eingebaut werden, gelten die in Abschnitt 4 der ErsatzbaustoffV aufgeführten Bestimmungen. § 25 ErsatzbaustoffV legt den Umfang, die Form, Aufbewahrungszeiträume der geforderten Dokumentation fest und dass diese der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sind.

5. Naturschutz (Fr. Wachtel, 03541 - 870 3482)

Nach § 30 Abs. 3 BbgNatSchAG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 S. 2 NatSchZustV ist bei Vorhaben, die auf der Grundlage eines Vorhaben- und Erschließungsplans nach § 12 BauGB oder eines Bebauungsplans nach § 8 BauGB zugelassen werden und ebenso einer Zulassung durch eine Bundes- oder oberste Landesbehörde oder eine Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege die zuständige Naturschutzbehörde für die im Zusammenhang mit diesen Planverfahren wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Aufgaben. Die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege ist für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig.

Ebenso ist die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege die zu beteiligende Behörde, soweit die Zulassung konzentrierende Wirkung entfaltet.

Im vorliegenden Fall nimmt die Aufgaben der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege das Landesamt für Umwelt (LfU) wahr. Die Unterlagen sind dieser Behörde entsprechend zu übergeben.

Landesamt für Umwelt
Abteilung Naturschutz
Referat N 1 - Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren
Postfach 601061
14410 Potsdam

Hinweise

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Bebauungsplangebietes Nr. 1, Gewerbegebiet Altdöbern-Schöllnitz.

Aktuell befinden sich auf dem Standort noch Solaranlagen, die aber bisher nur zu 2,8 % der GRZ kompensiert sind. Aufgrund der Spezifik von Solaranlagen (sehr geringfügige Flächenversiegelung, Vermeidung von Beschattung, Erhaltung geschützter Biotopbereiche in den Randzonen) wurden nach Einzelfallentscheidung im Rahmen einer Befreiung von Festsetzungen des BPl innerhalb des Plangebietes keine Pflanzungen beauftragt. Im Rahmen einer „Verschattungspauschale“ wurden 10% der in Anspruch genommenen GRZ von 0,28 (Überdeckung des Bodens durch Solarmodule) monetär in Form einer Ersatzzahlung kompensiert. Das heißt, lediglich 2,8 % der zulässigen GRZ sind bereits kompensiert. Die entsprechende Kompensation ist insofern noch nachzuholen. Es ist daher noch die grünordnerische Festsetzung 1.2.2.1 gemäß abgestimmter „Interpretation“ (Grünflächenzahl), wonach mindestens 20 % der Grundstücksfläche als Vegetationsflächen mit Erdanschluss anzulegen sind und je 100 m² Grünfläche ein Großbaum der (abgestimmten) Artenliste zu pflanzen ist, umzusetzen (abzüglich der o.g., bereits erledigten Teil- Kompensation). Des weiteren sind geschützte Biotope im Vorhabensgebiet vorhanden. Der Biotopschutz wird, nach Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt, im Rahmen der vorliegenden Bauantragsverfahren abgearbeitet werden.

6. Wasserrecht (Hr. Konzack, 03541 - 870 3464)

Im Nachfolgenden erhalten Sie die Zuarbeit der unteren Wasserbehörde.

Die eingeschlossenen wasserrechtlichen Entscheidungen sind in diese Stellungnahme eingearbeitet.

Parallel zum Verfahren nach BImSchG wird ein Verfahren nach WHG zur Erlangung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlagswasser geführt. Die Erlaubnis dazu wird in Aussicht gestellt und dem LfU vor Erteilung der Genehmigung nach BImSchG übergeben.

Die beiliegende Prüfbescheinigung dient als Nachweis über die erfolgte wasserrechtliche Prüfung einer Anzeige

Wasserrechtliche Sachentscheidung

- 6.1 Prüfbescheinigung Nr. 70.12-0670/26 - Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - Errichtung und Betrieb eines Umspannwerkes.

6.1.1 Ort des Vorhabens

Grundstück: 03229 Luckaitztal
Gemarkung: Schöllnitz
Flur: 5
Flurstück: 293

6.1.2 Art und Zweck des Vorhabens

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - Errichtung und Betrieb eines Umspannwerkes. Das Umspannwerk dient der Umwandlung und Verteilung der elektrischen Energie. Dabei werden Spannungsniveaus geändert um den Transport und die Verteilung effizienter zu gestalten.

6.1.3 Umfang des Vorhabens

In dem vorliegenden Bauvorhaben sind 4 Transformatoren geplant, welche zusätzlich mit 11m hohen Brandschutzwänden an 3 Seiten ausgestattet werden. An der 4. Seite wird eine mobile Brandschutzwand verbaut. Die Brandschutzwände dienen dazu, das Übergreifen von Feuer und Hitze auf benachbarte Gebäude und Anlagenteile zu verhindern oder zumindest die Wirkung zu minimieren.

Alle Transformatorstände bestehen aus einem Fundament mit Fahrschienen und einer Ölauffangwanne mit den Maßen 20 m x 14,5 m. Die Ölauffangwanne wird aus flüssigkeitsdichtem Beton (FD-Beton), nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2, hergestellt. Die Ölauffangwannen haben eine Tiefe von 1,45 m bis zur OK Abdeckung und sollen im Störfall das gesamte Ölvolumen eines Transformators von 83 m³ auffangen. Bei dem Trafoöl handelt es sich um das Produkt Nytro Taurus, das laut Sicherheitsdaten als wassergefährdender Stoff der WGK 1 eingestuft ist. Bei jedem einzelnen Trafo handelt es sich um eine eigenständige autarke Anlage. Oberhalb der eigentlichen Trafogehäuse ist jeweils ein durch Rohrleitungen mit dem Hauptvolumen des Isolieröls verbundener Vorlagebehälter installiert. Der Vorlagebehälter ist grundsätzlich mit Isolieröl gefüllt und dient zur Kompensation der Ausdehnung des Öl's durch Temperaturschwankungen etc. Der Füllstand der Vorlagebehälter wird kontinuierlich durch werksseitig installierte Messeinrichtungen überwacht.

Alle vier Transformatoren stehen in einer hierfür gefertigten Auffangwanne aus Beton mit einem Volumen von jeweils 250 m³. Der Beton wird als FD-Beton flüssigkeitsdicht im Sinne der TRwS 786 hergestellt.

Stoff	physikal. Zustand	Masse [in m ³]	WGK
Trafo-Öl Nytro Taurus	flüssig	83	1
gesamte Menge für 4 Trafoanlagen	flüssig	332	1

Die Einstufung der Anlagen im AwSV Gutachten ergab die Gefährdungsstufe A. Die Anlagenabgrenzung des Betreibers ergab, dass jeder Transformator eine autarke Anlage darstellt. Dieses Ergebnis wurde auf Plausibilität geprüft.

Nebenbestimmungen

6.2 Entsprechend den Anforderungen in den einschlägigen Vorschriften (insbesondere WHG, BbgWG, AwSV, DIN) sind der unteren Wasserbehörde spätestens mit der Anzeige zur Nutzungsaufnahme folgende Unterlagen vorzulegen (vorzugsweise per E-Mail: martin-konzack@osl-online.de):

- Nachweis der Dichtheit der Auffangwannen der 4 Trafoanlagen.

Begründungen

Zu 6.1

Prüfbescheinigung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz als untere Wasserbehörde ist gemäß §§ 124 und 126 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) zuständig für die Prüfung einer Anzeige.

Die Plausibilitätsprüfung der vorliegenden Unterlagen hat ergeben, dass die nach § 40 AwSV prüfpflichtige Anlage die Anforderungen der Verordnung erfüllt und die technischen Regeln eingehalten werden. Eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern ist nicht zu besorgen. Bestimmte zusätzliche Maßnahmen oder Anforderungen entfallen.

Zu 6.2

Die geforderten Unterlagen weisen nach, dass dem Besorgnisgrundsatz im Wasserrecht, wonach die Wahrscheinlichkeit einer Gewässerverunreinigung nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen werden muss, Rechnung getragen wurde (§ 62 Wasserhaushaltsgesetz).

Der Anlagenbetreiber kommt somit seiner allgemeinen Sorgfaltspflicht gemäß § 5 Abs. 1 WHG nach.

Gebühren untere Bauaufsichtsbehörde:

Nach dem Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) in Verbindung mit der Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung - BbgBauGebO) in Verbindung mit der Baupreisindexzahl 2026 ist im vorliegenden Fall für die Erteilung des Bescheides folgende Gebühr zu erheben:

bis zum **28.12.2026** auf das Konto des Landkreises Oberspreewald-Lausitz bei der Sparkasse Niederlausitz zu überweisen.

Begründung zu Gebühren eingeschlossener Entscheidungen

Gebühren und Auslagenfestsetzung für die Prüfbescheinigung Nr. 70.12-0670/26

Für die Prüfung der gemäß Nr. 2.6 BbgBauVorIV eingereichten Bauvorlage - Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Angaben nach § 40 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) - wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von [REDACTED] erhoben. Auslagen sind nicht entstanden.

Die Prüfung der gemäß Anlage 3 Nr. 2.6 BbgBauVorIV eingereichten Bauvorlage - Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - i. V. m. Angaben nach § 40 Abs. 2 AwSV ist gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 2 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) in Verbindung mit der Tarifstelle 5 der Anlage 2 Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOUmwelt) eine gebühren- und auslagenpflichtige Amtshandlung. Nach § 12 GebGBbg ist Schuldner der Gebühren und Auslagen und zur Zahlung derjenige verpflichtet, der die Amtshandlung zurechenbar veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird oder wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

Mit Datum vom 27.01.2026 wurde das Vorhaben angezeigt. Damit ist der Anzeigende Gebühren- und Auslagenschuldner. Mit Beendigung der Amtshandlung entstehen gemäß § 10 Abs. 1 GebGBbg die Gebührenschuld und die Auslagenschuld. Die Festsetzung der Gebührenhöhe erfolgte gemäß den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4, 10 Abs. 1, 15 und 19 GebGBbg in Verbindung mit § 1 GebOMUGV.

Fundstellen zitierter Rechtsvorschriften

Allgemein

- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung - BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2025 (GVBl. II Nr. 90)
- Baupreisindexzahl für 2026 vom 19. Mai 2026 (ABl. Nr. 23 S. 507)
- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. April 2025 (GVBl. II Nr. 31)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 236)

- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S.686), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. April 2025 (BGBl. I Nr. 84)

Baurecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. I Nr. 192)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2023 (GVBl. I Nr. 18)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176)
- Verordnung über die Anerkennung von Prüferingenieuren und über die bautechnischen Prüfungen im Land Brandenburg (BbgBauPrüfV) vom 10. September 2008 (GVBl. II S. 374), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Juli 2024 (GVBl. II Nr. 57)
- Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 280)

Naturschutzrecht

- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, 21), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I Nr. 17)
- Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Oktober 2024 (GVBl. II Nr. 92)

Wasserrecht

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. April 2026 (BGBl. I Nr. 84)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I Nr. 17)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie - LÖRüRI) - Fassung August 1992 - vom 28. Juli 1993 (ABl. Nr. 80, S. 1554)
- Verordnung über die erlaubnisfreie Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadhafte Versickerung (Versickerungsfreistellungsverordnung - BbgVersFreiV) vom 25. April 2019 (GVBl. II Nr. 32)

- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. April 2025 (GVBl. II Nr. 11)

Abfall- und Bodenschutzrecht

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. I Nr. 56)
- Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
- Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)

Ich bitte um Übergabe einer Kopie des Erlaubnisbescheides.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Weinreich
Amtsleiter

Anlagen

- Gebührenberechnung
- Formular: Baustellenschild

Diese Entscheidung enthält die Namenswiedergabe und bedarf deshalb keiner Unterschrift.